

Name der Gesellschaft:  
Sparkasse des Kreises Gladbach.

会社名：  
グラッドバッハ郡貯蓄銀行

認可年月日：  
1841.10.11.

業種：  
銀行

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, 1842, SS.1-9.

ファイル名：  
18411011SKG.pdf



# A m t s b l a t t d e r R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 1. Düsseldorf, Dienstag, den 11. Januar 1842.**

(Nr. 1.) Gesefsammlung, 23tes Stück.

Das 23te Stück der Gesefsammlung ist erschienen und enthält unter:

- Nr. 2210. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend. Vom 18. Oktober 1841.
- Nr. 2211. Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Lippe. Vom 18. Oktober 1841.
- Nr. 2212. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, den erneuerten Anschluß der Fürstlich Lippischen Gebietsheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preußische Zoll- und indirekte Steuer-system betreffend. Vom 18. Oktober 1841.
- Nr. 2213. Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesamt-Zollverein der ersteren Staaten. Vom 19. Oktober 1841.
- Nr. 2214. Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse. Vom 19. Oktober 1841.
- Nr. 2215. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, so wie in dem Amte Calvörde, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Herzoglichen Landestheilen. Vom 19. Oktober 1841.
- Nr. 2216. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zollsystems in den Preußischen Gebietsheilen Wolfsburg, Heflingen, Heflingen und Luchtringen, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietsheilen. Vom 19. Oktober 1841.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 2.) Die Errichtung einer Sparkasse für den Kreis Gladbach betr. l. d. II. Nr. 22425.

S t a t u t

für die Sparkasse des Kreises Gladbach.

- §. 1. Für den Kreis Gladbach besteht eine Sparkasse, welche den Bürgern des Krei-

ses, vorzüglich aber den Fabrikarbeitern, Handwerkern und Diensthoten, und ferner den Kirchen und Armen-Verwaltungen, den Kranken- und Sterbeladen Gelegenheit geben will, ihr erspartes Geld gleich sicher und rentbar unter zu bringen.

§. 2. Die Garantie der Sparkasse übernehmen die Gemeinden, (Bürgermeistereien) des Kreises; so zwar, daß eine jede, der Sparkasse beitretende Gemeinde für die, von Einwohnern dieser Gemeinde eingezahlten Beiträge Gewähr leistet. Alle an die Sparkasse des Kreises Gladbach Theilnehmenden Gemeinden, übernehmen hiernach die Garantie für etwa entstehende Verluste der Kasse pro rata der am Ende des Rechnungsjahres vorhandenen Einlagen, so wie dieselben ebenfalls pro rata dieser Einlagen an dem sich ergebenden Gewinne partizipiren.

§. 3. Die Hauptverwaltung der Sparkasse hat ihren Sitz im Kreisorte Gladbach, in welchem sich auch die Hauptkasse befindet. In jeder Gemeinde (Bürgermeisterei) des Kreises, deren Gemeinde-Vertretung sich an der Garantie der Sparkasse nach Verhältniß der, aus dieser Gemeinde in die Kasse eingelegten Summen beteiligt, wird eine Filial-Verwaltung errichtet, welche einer Filial-Kasse vorsteht und für die Haupt-Verwaltung innerhalb dieser Gemeinde die Geschäfte der Kasse besorgt. Doch können, wenn die Umstände es erfordern, auch zwei und mehrere Gemeinden zu einer Filial-Verwaltung verbunden werden. — Die Entscheidung hierüber steht der Regierung zu.

§. 4. Die Sparkasse bildet einen besondern, von allen andern im Kreise vorhandenen Kassen unvermischt zu erhaltenden Fonds. Alle Dokumente, welche für die Einlage-Kapitalien erlangt werden, müssen abgefordert verwahrt, und die davon eingehenden Zinsen lediglich beim Fonds der Sparkasse wieder verrecknet werden.

§. 5. In so weit die Zinsen, welche aus den Kapitalien erlangt werden, gegen diejenigen, welche den Einlegern zu gewähren sind, einen Ueberschuß ergeben, muß der letztere so lange der Sparkasse verbleiben und zinsbar wieder angelegt werden, bis sich ein hinreichendes Kapital gebildet hat; um etwaige Verluste des Fonds zu decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, deshalb die allgemeine Vertretung der Gemeinden in Anspruch zu nehmen. Sofern dieser Ueberschuß eine höhere Summe erreicht hat, als für den angegebenen Zweck erforderlich scheint, und die Hauptverwaltung dieselbige zu öffentlichen Zwecken gemäß §. 2. zu vertheilen beabsichtigt, so ist die Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums nöthig, welches solche nur dann zu erteilen hat, wenn nach Abzug der zu verwendenden Summe ein angemessener Reserve-Fonds übrig bleibt.

§. 6. Wollen die bei der Sparkasse beteiligten Gemeinden zu eigenen Bedürfnissen Darlehne aus derselben entnehmen, so müssen sie hierzu die Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums einholen.

§. 7. Wer Geld in die Sparkasse einlegt, oder einzahlen läßt, oder wer sein eingelegtes Geld aus derselben sich persönlich oder durch Vermittelung einer andern Person zurückzahlen läßt, geht durch eine dieser Thatfachen, ohne daß es irgend einer schriftlichen Annahme des Vertrages bedürft, alle für die Sparkasse aufgestellten Bedingungen ein, so wie auf der andern Seite die Sparkasse sich gegen die Einleger zur strengen Befolgung dieses Statuts verpflichtet.

§. 8. Jede Summe von Einem Thaler bis zu zweihundert Thalern, einzeln eingelegt, wird angenommen. Wenn jedoch der Betrag der, einem und demselben Einleger gehörenden Summe, einschließlich der Zinsen, die Summe von zweihundert Thalern übersteigt, so soll es der Haupt-Verwaltung frei stehen, entweder diese Summe baar zurückzuzahlen, oder für Rechnung des Interessenten, ohne weitere Rücksprache mit demselben, ein öffentliches, pu-

billigste Sicherheit gewährendes Papier einzukaufen, welches nach Gattung, Letter und Nummer vermerkt, und wobei der dafür bezahlte Cours-Preis, sammt etwaigen Auslagen, verrechnet wird.

Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des eingekauften Papiers; daher er den, durch etwaiges Steigen oder Sinken des Courses, oder durch Auslosung dieses Papiers entstehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassen-Zinsen verrechnet; der Ueberschuß geht dem Institute zu Gute.

Die auf solche Weise erworbenen öffentlichen Papiere sind bei dem zu bildenden besondern Fonds als Spezial-Deposita aufzubewahren. Es ist jedoch, wenn nicht die nöthigen Papiere in den erforderlichen Appoints zu haben sind, der Haupt-Verwaltung gestattet, je nach dem wechselnden Bedürfnisse Austauschung von Papieren gleicher Art aus ihren Beständen vorzunehmen.

§. 9. An jährlichen Zinsen werden bezahlt:

- a) für Einlagen von Einem bis 30 Thalern  $3\frac{1}{2}$  Prozent, oder ein Silbergroschen vom Thaler,
- b) für Einlagen von 30 bis 200 Thalern 3 Prozent.

§. 10. 1) Die Zinsen werden bei der Einlage und Rückerstattung nicht nach Tagen, sondern nach Monaten berechnet. Die Einlagen, welche nach Ablauf des ersten Tages eines Monats gemacht werden, tragen erst vom darauf folgenden Monate an, Zinsen ein. Wer im Laufe eines Monats seine Einlage zurückfordert, erhält die Zinsen bis zum letzten Tage des verfloßenen Monats.

2) Die Zinsen werden nur berechnet, von ganzen Thalern, so daß die Groschen und Pfennige nicht verzinst werden.

§. 11. Die Zinsen werden, so lange die Einlage nicht zurückgefordert wird, alljährlich zum Kapital geschlagen. Jedes Einlagebuch enthält nebst den Statuten eine Tabelle vorgedruckt, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden Minderbetrage (Einem Thaler) an bis zur Höhe von 100 Thlr. in jedem der nächstfolgenden zehn Jahre, unter Zurechnung der Zinsen und Zinseszinsen, gewährt wird.

§. 12. Die Einleger können nach ihrem Willen ihr Guthaben ganz, oder theilweise zurückempfangen, und zwar nach folgender Kündigungszeit:

- bei 1 bis 10 Thaler nach drei Tagen;
- bei 11 bis 30 Thaler nach vierzehn Tagen;
- bei 31 bis 100 Thaler nach sechs Wochen;
- bei 101 bis 200 Thaler nach drei Monaten.

Bei der Rückzahlung der Einlage werden zugleich die nach §. 10. berechneten Zinsen mit bezahlt.

§. 13. Jeder Einwohner des Kreises kann nur in die Filial-Kasse seiner Gemeinde (Bürgermeisterei) Einlagen machen. Die Einzahlung der Einlagen geschieht in der Regel gegen gleich auszufertigende Quittung bei dem Filial-Vorstande der Sparkasse in dessen monatlichen Hauptitzungen. Diejenigen Einlagen, welche in der Zwischenzeit, vor einer monatlichen Sitzung zur andern etwa gemacht werden sollen, geschehen bei dem Rendanten der Filial-Kasse gegen Interimschein. Die nähern Bestimmungen hierüber sollen für die einzelnen Bürgermeistereien von der Hauptverwaltung bekannt gemacht werden.

Innerhalb des nach der Einlage folgenden Monats muß der Einleger die Interims-

Quittung gegen ein Quittungsbuch umtauschen. Nach diesem Zeitpunkt verliert die Zutritts-Quittung ihre Beweiskraft.

§. 14. Jeder, welcher Einlagen in die Sparkasse macht und machen kann, erhält ein mit dem Siegel der Sparkasse versehenes Einlagebuch, worin der Name und Wohnort des Einlegers, die Summe und der Tag der Einlage deutlich, und zwar die Summe nach Ziffern und in Buchstaben verzeichnet sein muß.

Dieses Einlagebuch enthält eine fortlaufende Nummer, welche mit der Nummer des Filial-Kassen-Journals, unter welcher die Einlage eingetragen worden, stimmen muß und von drei Mitgliedern des Vorstandes der betreffenden Filial-Kasse unterschrieben ist.

Diejenigen, welche Einlagen in die Sparkasse machen wollen, müssen ihren Namen der Filial-Verwaltung angeben. Gelder, die unter Buchstaben oder Ziffern eingeschickt werden, werden nicht angenommen.

Beim Einlegen in die Sparkasse ist nur der gesetzliche Quittungsstempel und ein Silbergroschen für das Einlagebuch zu entrichten, welches letztere so oft geschehen muß, als ein neues erforderlich und das alte abgenutzt oder vollgeschrieben ist.

§. 15. Wird die eingelegte Summe ganz zurückgefordert, so wird über den Rückempfang des Geldes quittirt, und das erhaltene Einlagebuch bleibt der Verwaltung, welche solches in das Archiv der Sparkasse legt.

§. 16. Bei ganzer und theilweiser Zurücknahme der einzelnen Beträge wird jeder Inhaber eines Einlagebuches so lange für den rechtmäßigen Eigenthümer gehalten, als kein Protest dagegen erhoben worden ist; daher die Kasse, wenn Letztes vor der Einlösung des Einlagebuches nicht geschehen ist, dem Einleger oder dessen Erben keine Gewähr leistet.

§. 17. Damit aber auch der Inhaber jedes Einlagebuches sich beim Verluste desselben möglichst sicher stellen könne, ist Folgendes festgesetzt:

a) derjenige, welchem durch Zufall ein Einlagebuch verloren gegangen oder gänzlich vernichtet worden ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung dem Vorstände der Filial-Kasse anzeigen, welcher denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu bekümmern, in den Kassenbüchern vermerkt.

b) Kann derselbe die gänzliche Vernichtung des Einlagebuches auf eine, nach dem Ermessen der Filial-Verwaltung überzeugende Art darthun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Einlagebuch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

c) Vor Einleitung dieses letzteren Verfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalender-Quartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalender-Quartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses Zeitraumes das verlorene Einlagebuch durch einen andern als den Anzeiger des Verlustes bei der Kasse präsentirt, so hält solches dasselbe an, übersendet es dem Ortsgerichte, und verweist sowohl den Präsentanten, als denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, an dieses Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Einlagebuches.

d) Ist aber die bei c. gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Einlagebuch zum Vorschein gekommen, so erteilt die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung und eine aus ihren Kassenbüchern zu fertigende Abschrift des Konto's des verlorenen Einlagebuches, — beides gegen bloße Erlegung der Kopialien.

Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem

Einlagebuche und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, kann demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Ortsgerichte nachsuchen.

e) Letzteres hat den Verlust des Einlagebuchs unter Angabe:

aa. der Nummer desselben;

bb. der Namen, sowohl dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Verlierers;

cc. des Betrags der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen Verlustes lautete;

durch das Gladbacher Geschäftsblatt mit der Aufforderung bekannt zu machen: daß ein Jeder, der an dem verlorenen Einlagebuche irgend ein Aerecht zu haben vermeine, sich bei dem betreffenden Gerichte, und zwar spätestens in dem näher zu bezeichnenden Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt, und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden solle. Beläuft sich der Betrag des Einlagebuchs auf weniger als 50 Thaler, so wird der Edictal-Termin auf vier Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung angerechnet, angefest und letztere einmal in das Gladbacher Geschäftsblatt inserirt.

Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Thaler, ist eine achtwöchentliche Edictalfrist und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 Thlr. oder darüber aber eine Edictalfrist von drei Monaten und eine dreimalige Insertion erforderlich.

f) Meldet sich bis zu dem Edictal-Termine und in demselben Niemand, der auf das Einlagebuch Anspruch macht, und leistet der angebliche Verlierer demnächst folgenden Eid ab:

„daß er das Buch besessen, und daß ihm solches verloren gegangen sei“ —

so faßt alsdann das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer zu publiziren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist.

g) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Sparkasse auf Grund desselben dem Verlierer ein neues Einlagebuch unentgeltlich auszufertigen.

h) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer; doch sind ihm, wenn der Gegenstand 100 Thaler und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto und den Stempeln, nur Kopialien, bei kleinern Summen dagegen nur Porto, Kopialien und Insertionsgebühren in Ansatz zu bringen; indem für solche Fälle die Stempelabgabe erlassen ist.

§. 18. Wenn ein Interessent sich von der letzten Präsentation seines Einlagebuchs an, binnen 30 Jahren nicht bei der Kasse meldet, so soll von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens aufhören.

§. 19. Die eingelegten Gelder werden von der Hauptverwaltung oder mit deren Genehmigung von der Verwaltung der Filial-Kasse ausgeliehen und zwar:

1) auf Grundstücke, wenn diese pupillarische Sicherheit gewähren. Eine derartige Sicherheit wird als vorhanden erachtet bei Gebäuden innerhalb der ersten Hälfte der Summe zu welcher sie bei der Feuer-Societät versichert worden, und bei sonstigen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittel des zwanzigfachen Katastral-Reinertrags. Statt des Letzten kann bei kleinen Grundstücken der Erwerbspreis als Anhalt dienen.

2) Auf Pfandbriefe und eigene Gemeinde-Schuld-Obligationen.

3) Auf Handscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Eingeseffene des Kreises für Kapital und Zinsen als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch eintreten. Eine Liste derartiger Eingeseffenen wird jährlich von der Hauptverwaltung der Sparkasse aufgestellt.

Falls die eingelegten Gelder auf die sub 1 und 2 angegebene Art nicht unterzubringen sind, können dieselben in der Bank oder in inländischen kurzlaufenden Staatspapieren angelegt werden.

§. 20. Die Schuld-Dokumente über die von den Filial-Verwaltungen ausgeliehenen Gelder werden mindestens halbjährlich der Hauptverwaltung zur Prüfung der Sicherheit vorgelegt.

§. 21. Sowohl der Hauptverwaltung als den Filial-Verwaltungen steht es frei, die Annahme von Geldern zu verweigern, ohne über den Grund der Weigerung sich erklären zu müssen.

§. 22. Die Cession der Ansprüche an die Sparkasse ohne Erlaubniß ihres Vorstandes ist untersagt. Würde sie gleichwohl geschehen, so werden den Cessionarien von dem Augenblick der Cession an keine Zinsen mehr bezahlt.

§. 23. Jedem Einleger wird Verschwiegenheit, so lange dieselbe nach dem Ermessen der Verwaltung nicht gebrochen werden muß, zugesagt.

§. 24. Die Verwaltung der Sparkasse geschieht durch eine Hauptverwaltung und durch Filial-Verwaltungen.

§. 25. Die Hauptverwaltung, welche ihren Sitz in Gladbach hat, führt den Namen: Verwaltung der Haupt-Kasse.

Die Verwaltung der Sparkasse in den einzelnen Gemeinden führt den Namen: Verwaltung der Filial-Kasse.

§. 26. Die Verwaltung jeder Filial-Kasse besteht aus drei Mitgliedern, von welchen eines den Vorsitz führt, und welche ihr Amt unentgeltlich wahrnehmen.

Diese Mitglieder werden von dem Gemeinderath aus Eingefessenen der Gemeinde gewählt.

§. 27. Jeder Filial-Kassen-Verwaltung ist ein Rendant zugegeben, welcher von ihr in Vorschlag gebracht und von der Verwaltung der Hauptkasse bestätigt wird.

§. 28. Die Verwaltung der Hauptkasse besteht aus fünf Mitgliedern, von welchen eines den Vorsitz führt, und welche gleichfalls ihr Amt unentgeltlich wahrnehmen.

Diese Mitglieder werden erwählt von den zu dem Ende zusammentretenden Mitgliedern sämmtlicher Filial-Kassen-Verwaltungen.

§. 29. Außerdem haben die Vorsitzenden der Filial-Kassen-Verwaltungen Sitz und Stimme in der Verwaltung der Hauptkasse.

§. 30. Der besoldete Rendant der Verwaltung der Hauptkasse wird von dieser erwählt und angestellt.

§. 31. Die Wahlen erfolgen durch Geheimstimmung auf Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Wahl-Kollegiums.

§. 32. Die Amtsdauer der Mitglieder, sowohl bei der Hauptverwaltung, als bei den Filial-Verwaltungen beschränkt sich auf drei Jahre, nach deren Ablauf eine neue Wahl vorgenommen wird.

§. 33. Die Austretenden sind jederzeit wieder wählbar.

§. 34. Außer den ordentlichen Mitgliedern der Kassen-Verwaltungen (§. §. 26. 28) sind eben so viele Stellvertreter nach Vorschrift der §. §. 26. 28. 31. zu bestellen, welche ihr Amt gleichfalls unentgeltlich wahrnehmen, und die ordentlichen Mitgliedern in Fällen von Verhinderung, Austritt oder Tod vertreten. Ihre Wahl erfolgt gleichfalls auf drei Jahre und treten sie zugleich mit den ordentlichen Mitgliedern aus, sind aber wie diese auch jederzeit wieder wählbar.

§. 35. Sämmtliche Verwaltungen fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; die der Filial-Kassen in Anwesenheit sämmtlicher drei Mitglieder oder ihrer Stellvertreter und die Verwaltung der Hauptkasse in einer Versammlung von mindestens drei Mitgliedern. Sollten bei Letzter die Stimmen gleich getheilt sein, so entscheidet diejenige Ansicht, welcher der Vorsitzende sich anschließt. Die Beschlüsse der Verwaltungen der Filial-Kassen unterliegen der Genehmigung der Verwaltung der Hauptkasse.

§. 36. Die zu bestellenden Rendanten haben nach Verhältnis ihrer Einnahme Kautiön zu leisten. Sofern nicht die sämmtlichen Mitglieder der betreffenden Filial-Verwaltung für die Kassen-Operationen solidarisch sich verbürgen.

§. 37. Durch das im §. 28 gedachte Personal der Verwaltung der Hauptkasse wird die Sparkasse des Kreises Gladbach repräsentirt und überall und in allen ihren Angelegenheiten vertreten.

Die Verwaltungen der Filial-Kassen handeln im Auftrag und Namen der Verwaltung der Hauptkasse, und besorgen die Geschäfte der Kasse für ihren Bezirk nach Einnahme und Ausgabe.

§. 38. Vierteljährig müssen die Rendanten der Filial-Verwaltungen der Hauptverwaltung eine Uebersicht des Standes der Kasse, alljährlich eine genaue Rechnung übergeben. Der Haupt-Rendant stellt jährlich eine, von der Hauptverwaltung vollzogene Rechnung auf, welche von der Regierung zu prüfen, und woraus der Ueberschuß oder Gewinn ersichtlich ist, und die ihrem Haupt-Resultate nach durch das Gladbacher Geschäftsblatt bekannt gemacht wird.

§. 39. Die Verwaltungen der Sparkasse sind für die Befolgung dieses Statuts verantwortlich.

§. 40. Der Ober-Präsident und die Regierung werden die obere Aufsicht über die Sparkasse führen, sich durch außerordentliche Kassen-Revisionen von der ordentlichen Führung der Geschäfte Ueberzeugung verschaffen und die allenfallsigen Mißbräuche abstellen. Dem Landrath und der Hauptverwaltung steht es frei, zu jeder Zeit gewöhnliche oder außergewöhnliche Revision der Kassen zu veranstalten.

§. 41. Litteralien und minder wichtige Papiere werden in den Archiven der Filial-Verwaltungen, Dokumente und Obligationen im Depositorium der Kasse der Hauptverwaltung aufbewahrt, welches mit drei verschiedenartigen Schlössern versehen und an einem möglichst sichern Orte aufgestellt werden und ein Behälter sein muß, welcher der Feuergefahr nicht ausgesetzt ist.

§. 42. Bei allen Geldgeschäften unter fünfzig Thaler müssen zwei Mitglieder; über fünfzig Thaler drei Mitglieder der betreffenden Verwaltung unterschrieben und der Rendant kontratsignirt haben.

Die Unterschriften der Stellvertreter haben, im Verhinderungsfall der Mitglieder, dieselbe Gültigkeit.

§. 43. Alle Geschäfte und Verhandlungen werden besorgt unter der Firma: „Sparkasse für den Kreis Gladbach.“ Die Kasse führt auch ihr eigenes Siegel.

§. 44. In allen zwischen der Anstalt und Einlegern oder dritten Personen entstehenden Streitigkeiten, welche durch gütlichen Vergleich nicht zu schlichten sind, so wie in allen Sachen, worüber die Statuten der Sparkasse nicht bestimmen, richtet sich die Verwaltung nach den Gesetzen und die Gerichte entscheiden darüber.

§. 45. Die Sparkasse beginnt ihre Wirksamkeit, sobald die Allerhöchste Genehmigung erfolgt ist.



§. 46. Alle Veränderungen in den Statuten der Sparkasse werden von der Hauptverwaltung beantragt, treten aber erst dann in Kraft, wenn sie die höhere Genehmigung erlangt und dreimal von acht zu acht Tagen durch das Gladbacher Geschäftsblatt bekannt gemacht sind.

§. 47. Sollte die Auflösung der Sparkasse nothwendig werden, so muß solches mindestens sechs Monate vorher durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Vorstehendes Statut wird hierdurch unter folgenden Vorbehalten genehmigt.

1) Daß die im §. 19 sub Nr. 1 erwähnte hypothekarische Anlegung von Sparkassen Kapitalien in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 26. Juli d. J. nur dann auf eine andere als die erste Hypothek erfolgen darf, wenn die zu bestellende Hypothek die erste Hälfte des Werthes des zu verpfändenden Grundstückes nicht überschreitet.

2) Daß die im §. 29 sub Nr. 3 angegebene Ausleihung auf Handscheine nicht stattfinden darf.

3) Daß die den Behörden nach dem Allerhöchsten Regulativ vom 12. Dezember 1838 zustehende Aufsicht durch die Bestimmungen der Statuten nicht beschränkt sein soll.

4) Daß es der Königlichen Regierung überlassen bleiben soll, unqualifizierte oder unordentliche Mitglieder der Verwaltung der Hauptkasse und der Verwaltung der Filial-Kassen, imgleichen die Rentanten zu remodiren.

5) Daß dem Ober-Präsidio die Prüfung resp. Regulirung der Cautionen vorbehalten bleibt und

6) daß in allen Punkten, worüber das Statut nichts bestimmt, die Vorschriften des Regulativs vom 12. Dezember 1838 anzuwenden sind.

Coblenz, den 11. Oktober 1841.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

A. A. (gez.) Schleiniß.

Indem wir vorstehend das Statut für die Sparkasse des Kreises Gladbach mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß dieses gemeinnützige Institut nunmehr organisiert ist und binnen ganz Kurzem seine Wirksamkeit beginnen wird, nehmen wir zugleich Veranlassung, solches auch den übrigen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks zur Nachahmung zu empfehlen. Düsseldorf, den 26. Dezember 1841.

(Nr. 3.) Bekanntmachung. II. S. IV. Nr. 26.

Den betheiligten Erwerbern von Domainen- und Forst-Grundstücken; sowie den Rezenten domanialer Abgaben wird bekannt gemacht, daß die, von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die, im 11ten Quartale des Jahres 1841 an Voll- und Rest-Zahlungen — mit Ausnahme der Partial-Zahlungen — erlegten Domainen- und Forst-Veräußerungs- resp. Kauf-Erbstands- und Ablösungs-Gelder den betreffenden Rentämtern zur Aushändigung zugestellt worden sind, und bei denselben in Empfang genommen werden können.

Düsseldorf, den 4. Januar 1842.

(Nr. 4.) Verkauf von Waldporzellan. II. S. I. Nr. 15.

Nachfolgende, bei der Theilung der Wilfer Mark dem Fiscus zugefallenen Waldparzellen, sollen öffentlich zum Verkaufe ausgesetzt werden, und zwar:

1) 1 Mgn. 96,90 Rthn. anschießend an Betten, Schaaßhausen, Domainen, Schulfonds und dem Gemarken Wege.

